Bewerbungsbedingungen

für das offene Verfahren
gem. § 119 Abs. 3 GWB i.V.m. § 15 Abs. 1 S. 1 VgV

zur Beschaffung eines

Online-Bezahlsystems bestehend aus einem Payment-Modul mit zugehörigem Online-Portal über einen Payment-Service Provider (PSP)

Aktenzeichen: 13-8014/04/26

Stand: 01.10.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines4
1.1 Öffentlicher Auftraggeber und Vergabestelle, Ansprechpartner4
1.2 Verfahrensart4
1.3 Ablauf des Verfahrens und Fristen5
1.4 Unterteilung in Lose5
2. Sprache5
3. Kommunikation5
3.1. Fragen / Unklarheiten5
3.2. Unterrichtung der Bieter7
4. Bietergemeinschaft / Eignungsleihe / Unterauftragnehmer7
4.1. Bietergemeinschaft7
4.2. Eignungsleihe – eignungsrelevante Unternehmen7
4.3. Unterauftragnehmer8
5. Form der Angebote und Einreichung der Angebote8
6. Inhalt des Angebotes / Nebenangebote / Bearbeitungshinweise10
6.1. Inhalt der Angebote10
6.2. Haupt- und Nebenangebote10
6.3. Bearbeitungshinweise zu den Kriterien11
6.4. Bearbeitungshinweise zum Preis11
6.5. Änderung, Berichtigung und Rücknahme von Angeboten12
6.6. Nachforderung von Unterlagen12
7. Teststellung12
8. Angebotsprüfung / Bewertung der Angebote13
8.1. Wertungsstufe 1: Formale Angebotsprüfung13
8.2. Wertungsstufe 2: Eignung13
8.2.1. Ausschluss von Angeboten / Selbstreinigung13
8.2.2. Präqualifikation14
8.3. Wertungsstufe 3: Angemessenheit der Preise14
8.4. Wertungsstufe 4: Wirtschaftlichkeit14
9. Polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung16
10. Sonstiges16
10.1. Vermeidung von Korruption16
10.2. Verschwiegenheit / Vertraulichkeit / Umgang mit Vergabeunterlagen16
10.3. Datenschutz16
10.4. Entschädigung für die Angebotserstellung17
11. Rügeobliegenheit / Nachprüfungsantrag17
11.1. Rügeobliegenheit17

11.2. Nachprüfungsantrag18
12. Abkürzungsverzeichnis18
13. Übersicht über die zwingend einzureichenden Angebotsunterlagen (Checkliste).....19
Anlage 1 zu den Bewerbungsbedingungen20

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen und diversen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

1. Allgemeines

Der Freistaat Bayern vertreten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dieses vertreten durch das Bayerische Polizeiverwaltungsamt, beabsichtigt mit dem vorliegenden Vergabeverfahren ein Online-Bezahlsystem bestehend aus einem Payment-Modul mit zugehörigem Online-Portal über einen Payment-Service Provider zu beschaffen.

Die Vergabestelle des Auftraggebers verfährt nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) – 4. Teil und der Vergabeverordnung (VgV), jeweils in der aktuell gültigen Fassung im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU.

1.1 Öffentlicher Auftraggeber und Vergabestelle, Ansprechpartner

Auftraggeber ist der Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dieses vertreten durch das Bayerische Polizeiverwaltungsamt, Hirschberger Ring 38, 94315 Straubing.

Die Vergabe wird von der zuständigen Vergabestelle des Auftraggebers durchgeführt.

Vergabestelle ist:

Bayerisches Polizeiverwaltungsamt
Sachgebiet 13 – Zentraleinkauf
Hirschberger Ring 38
94315 Straubing

E-Mail: pva.ze@polizei.bayern.de
Telefax: 09421/549 -145

Als Ansprechpartner der Vergabestelle steht Ihnen zur Verfügung:

Frau Sturm
Tel.: 09421/549-178

Herr Hiebl
Tel.: 09421/549-168

Herr Jochim
Tel.: 09421/549-163

Herr Binnermann
Tel.: 09421/549-162

1.2 Verfahrensart

Das Vergabeverfahren wird als offenes Verfahren gem. § 119 Abs. 3 GWB i.V.m. § 15 Abs. 1 S. 1 VgV mit einer unbestimmten Anzahl an Bietern durchgeführt.

1.3 Ablauf des Verfahrens und Fristen

Die Vergabeunterlagen stehen den Bietern unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt über die Vergabeplattform der Deutschen eVergabe unter www.deutsche-evergabe.de zur Verfügung.

Folgender Ablauf und folgende Termine/Fristen sind für das Verfahren maßgeblich:

Frist für den Eingang von Fragen der Bieter	07.10.2026, 24:00 Uhr
Frist für den Eingang der Angebote – Angebotsfrist	**19.10.2026, 09:00 Uhr**
Bindefrist	18.12.2026

Die Vergabestelle behält sich die Änderung der vorstehenden Termine/Fristen vor. Nach Ablauf der Angebotsfrist sind die Bieter bis zum Ablauf der o.g. Bindefrist unbedingt und unwiderruflich an ihr Angebot gebunden (Bindefrist).

1.4 Unterteilung in Lose

Die Vergabe erfolgt als Gesamtauftrag. Eine Unterteilung in Lose erfolgt nicht.
Ziel der Vergabe ist die Abwicklung von elektronischen Zahlungen durch einen Gesamtauftragnehmer, der die Zahlungsströme bündelt und die hierfür notwendige Infrastruktur zur Verfügung stellt. Eine Losaufteilung würde genau dem Zweck der Vergabe, die komplexe Abwicklung von Zahlungsströmen durch einen generalunternehmerisch tätigen Payment-Service-Provider abwickeln zu lassen, zuwiderlaufen.

2. Sprache

Amtssprache für das gesamte Vergabeverfahren ist deutsch. Die Kommunikation erfolgt in deutscher Sprache. Das Angebot und alle Dokumente sind in deutscher Sprache zu verfassen. Die Verwendung einzelner englischsprachiger Fachbegriffe ist zulässig.

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3. Kommunikation

3.1. Fragen / Unklarheiten

Bieter, die Fragen zum Vergabeverfahren stellen möchten, müssen sich mit einer gültigen E-Mail-Adresse unter www.deutsche-evergabe.de registrieren. Die Registrierung und das Stellen von Fragen bergen keinerlei Nachteile für den Bieter im weiteren Vergabeverfahren.

Die Bieter sind verpflichtet, bei Unklarheiten zu den Vergabeunterlagen Fragen gemäß dem nachfolgend beschriebenen Verfahren zu stellen. Enthalten die dem Bieter übergebenen Vergabeunterlagen Unklarheiten, die sich nicht – insbesondere nicht durch Fragen – aufklären lassen, so hat der Bieter diese Unklarheiten als von ihm zu tragende Risiken zu übernehmen

und in sein Angebot einzukalkulieren. Dies berechtigt den Bieter zugleich nicht, die Vergabeunterlagen zu ändern oder zu erweitern.

Alle Fragen, die mit der vorliegenden Vergabe im Zusammenhang stehen, sind ausschließlich elektronisch in Textform über die o.g. Vergabeplattform (www.deutsche-evergabe.de) unter Angabe des o.g. Aktenzeichens bis zum Ablauf der in **Ziffer 1.3** genannten Frist für den Eingang von Fragen der Bieter an die unter **Ziffer 1.1** genannte Vergabestelle zu stellen. Danach eingegangene Fragen sind nicht mehr „rechtzeitig“ im Sinne von § 20 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 VgV gestellt.

Bei Fragen zur Vergabeplattform, insbesondere technischen Fragen, Schwierigkeiten oder Problemen steht der Support der Deutschen eVergabe unter www.deutsche-evergabe.de zur Verfügung, welche von der Healy Hudson GmbH betrieben wird.

(Fern-)Mündliche, schriftliche, per Telefax, per E-Mail sowie nicht sachdienliche oder verspätet eingegangene Fragen werden nicht beantwortet.

Fragen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, sind als solche zu kennzeichnen.

Eingangsbestätigungen für eingereichte Fragen werden nicht erteilt.

Alle eingegangenen, sachdienlichen Fragen werden durch die Vergabestelle anonymisiert beantwortet und nachfolgend allen Bietern gleichzeitig, transparent und durch die Vergabestelle zur Verfügung gestellt. In einem Fragen-Antworten-Katalog werden diese einschließlich der ggf. angepassten Vergabeunterlagen über die Vergabeplattform (www.deutsche-evergabe.de) in Textform bereitgestellt. Dabei wird die originale Frage des Bieters in anonymisierter Form veröffentlicht.

Die Vergabeunterlagen **ergänzende, berichtigende oder klarstellende Angaben**, Fragen und deren Antworten werden ebenfalls allen Bietern auf der Vergabeplattform Deutsche eVergabe unter www.deutsche-evergabe.dezur Verfügung gestellt.

Die Antworten der Vergabestelle sind von den Bietern im Rahmen der Angebotserstellung und -kalkulation zwingend zu berücksichtigen.

Die Bieter sind verpflichtet, sich während des Vergabeverfahrens regelmäßig über Änderungen, Fragen und deren Beantwortung sowie Hinweise der Vergabestelle über die Vergabeplattform (www.deutsche-evergabe.de) zu informieren.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vergabeunterlagen einschließlich sämtlicher Anlagen – trotz größter Sorgfalt – eventuell unbeabsichtigte, unzutreffende oder unvollständige Angaben enthalten können. Die Vergabestelle übernimmt hierfür – soweit rechtlich zulässig – keine Garantie oder Gewährleistung für aus den übergebenen Unterlagen erkennbare Fehler.

Die Bieter haben etwaige Risiken aus unrichtigen oder unvollständigen Angaben in ihre Angebotskalkulation einzubeziehen. Der Bieter bestätigt mit der Abgabe seines Angebots konkludent, sich ausreichend über die tatsächlichen Voraussetzungen seines Angebots informiert zu haben. Eine wissentlich falsche Erklärung eines Bieters kann den Ausschluss aus dem Vergabeverfahren zur Folge haben.

3.2. Unterrichtung der Bieter

Der Auftraggeber informiert die betroffenen Bieter, deren Angebot nicht berücksichtigt werden soll, in einer Mitteilung gemäß § 134 GWB über die beabsichtigte Zuschlagserteilung.

Die Vergabestelle weist insoweit ausdrücklich auf die Bestimmung des § 134 GWB hin.

Gemäß § 62 Abs. 1 VgV teilt der Auftraggeber den Bietern die Entscheidung über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung, die Zuschlagserteilung oder die Zulassung zur Teilnahme an einem dynamischen Beschaffungssystem mit.

Auf Antrag eines nichtberücksichtigten Bieters wird ihm die Mitteilung über die Gründe der Ablehnung seines Angebotes gemäß § 62 Abs. 2 VgV nach Eingang eines entsprechenden Antrags übermittelt. Die Vergabestelle behält sich vor, nach § 62 Abs. 3 VgV keine Informationen mitzuteilen, wenn auch gemäß § 39 Abs. 6 VgV auf eine Bekanntmachung verzichtet werden könnte.

Eine Aufhebung der Vergabe (ganz oder teilweise) wird unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.

4. Bietergemeinschaft / Eignungsleihe / Unterauftragnehmer

4.1. Bietergemeinschaft

Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern erklärte Bietergemeinschaftserklärung gemäß entsprechendem Vordruck (**Datei 05_Vordrucke & Erklärungen**) abzugeben.

Bietergemeinschaften haften dem Auftraggeber gesamtschuldnerisch.

Jede beabsichtigte oder vorgenommene Veränderung der Zusammensetzung bzw. Neubildung einer Bietergemeinschaft (Eintritt, Austritt oder Austausch von Mitgliedern bzw. Neubildung) nach Angebotsabgabe bis zur Erteilung des Zuschlags muss der Vergabestelle gegenüber unverzüglich und unaufgefordert schriftlich / in Textform angezeigt und begründet werden. Die Um- oder Neubildung einer Bietergemeinschaft nach Angebotsabgabe kann nach obergerichtlicher Rechtsprechung unzulässig sein und führt dann zu der Nichtberücksichtigung der Bietergemeinschaft bzw. ihres Angebots.

4.2. Eignungsleihe – eignungsrelevante Unternehmen

Ein Bieter kann unter den Voraussetzungen des § 47 VgV im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden. Hierfür sind die eignungsrelevanten Unternehmen in dem entsprechenden Vordruck (**Datei 05_Vordrucke & Erklärungen)** vom Bieter anzugeben und die dort geforderten Unterlagen auch für die Drittunternehmen mit dem Angebot einzureichen.

Zudem ist auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser benannten Unternehmen vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der Bieter im

Falle der Zuschlagserteilung auf sämtliche für die Auftragsdurchführung erforderlichen Mittel der benannten Drittunternehmen zugreifen kann (**Datei 05_Vordrucke & Erklärungen**). Eine Vorlage der Verpflichtungserklärung bereits mit Abgabe des Angebots ist nicht erforderlich.

Der öffentliche Auftraggeber überprüft im Rahmen der Eignungsprüfung, ob die Unternehmen, deren Kapazitäten der Bieter für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will, die entsprechenden Eignungskriterien erfüllen und ob Ausschlussgründe vorliegen.
Der Bieter hat ein Unternehmen, das das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllt oder bei dem zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen, zu ersetzen. Des Weiteren kann die Vergabestelle unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit den Austausch von Unternehmen verlangen, wenn sie einen oder mehrere der in § 124 GWB genannten fakultativen Ausschlusstatbestände erfüllen.

4.3. Unterauftragnehmer

Beabsichtigt der Bieter Teile des Auftrags durch Unterauftragnehmer (Nachunternehmer / Subunternehmer) zu erbringen, die nicht als eignungsrelevant gem. **Ziffer 4.2** und § 47 VgV benannt sind, hat er die hiervon betroffenen Auftrags-/Leistungsanteile im Angebot gemäß dem entsprechenden Vordruck (**Datei 05_Vordrucke & Erklärungen**) anzugeben.

Auf gesondertes Verlangen sind der Vergabestelle Unterauftragnehmer vor Zuschlagserteilung namentlich zu benennen.
Der öffentliche Auftraggeber überprüft vor der Erteilung des Zuschlags, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen. Der Bieter hat ein Unternehmen, das das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllt oder bei dem zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen, zu ersetzen. Des Weiteren kann die Vergabestelle unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit den Austausch von Unternehmen verlangen, wenn sie einen oder mehrere der in § 124 GWB genannten fakultativen Ausschlusstatbestände erfüllen.

Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle sind bis zur Vergabeentscheidung Erklärungen der Unterauftragnehmer einzureichen, aus denen hervorgeht, dass der Bieter im Falle der Zuschlagserteilung auf sämtliche für die Auftragsdurchführung erforderlichen Mittel und Leistungen der Unterauftragnehmer zugreifen kann (**Datei 05_Vordrucke & Erklärungen**). Eine Vorlage der Verpflichtungserklärung von Unterauftragnehmern bereits mit Abgabe des Angebots ist nicht erforderlich.

(Vor-) Lieferanten, derer sich der Bieter bzw. Auftragnehmer zur Auftragserfüllung bedient, sind keine Unterauftragnehmer in dem o.g. Sinne.

5. Form der Angebote und Einreichung der Angebote

Für die Angebotsvorbereitung und -abgabe sind ausschließlich die vom Auftraggeber auf der Vergabeplattform der Deutschen eVergabe unter www.deutsche-evergabe.debereitgestellten Vergabeunterlagen zu verwenden.
Sofern die Vergabestelle während der Angebotsfrist Änderungen an den Vergabeunterlagen vornimmt, sind für die Angebotsabgabe stets die aktuellsten Versionen der Vergabeunterlagen zu verwenden. Erfolgt die Vorlage des Angebots unter Verwendung veralteter Vergabeunterlagen, ist das Angebot zwingend vom Vergabeverfahren auszuschließen.

Aus technischen Gründen wird immer ein Preisblatt von der Vergabeplattform generiert, welches mit einem beliebigen Wert (größer 0,00, z.B. 1,00 Euro) auszufüllen ist, da sonst eine wirksame Einreichung der Angebotsunterlagen technisch nicht möglich ist. Maßgebend ist jedoch einzig das Preisblatt der Vergabestelle.

In diesem Vergabeverfahren ist ausschließlich die Abgabe **elektronischer Angebote** zugelassen.

Die Angebote sind ausschließlich über die Vergabeplattform www.deutsche-evergabe.de unter Verwendung des o.g. Aktenzeichens einzureichen.

Die Abgabe von Angeboten auf einem Datenträger (z.B. USB-Sticks, CD-ROM), per E-Mail, Telefax oder schriftlich auf dem Postweg ist nicht zulässig. Werden dennoch Angebote auf einem Datenträger, per E-Mail, Telefax oder auf dem Postweg eingereicht, werden diese zwingend ausgeschlossen.

Das Angebot muss vollständig (einschließlich sämtlicher in der Übersicht über die zwingend einzureichenden Angebotsunterlagen (Checkliste) gem. **Ziffer 13** geforderten Unterlagen) über die o.g. Vergabeplattform bis zum Ablauf der in **Ziffer 1.3 (Ablauf des Verfahrens und Fristen)** genannten Angebotsfrist eingehen.

Alle von den Bietern eingereichten Dokumente sind im PDF-Format zu übermitteln. Sofern von der Vergabestelle Excel-Dateien bereitgestellt wurden, sind diese zusätzlich noch als Excel-Datei einzureichen.

Angebote sind mithilfe elektronischer Mittel in Textform nach § 126b BGB gem. § 53 Abs. 1 VgV einzureichen. Die Dokumente müssen nicht mit einer fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur gem. § 53 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 VgV versehen sein. In den eingereichten Unterlagen muss jedoch die Person des Erklärenden eindeutig erkennbar sein. Es ist **nicht erforderlich die Unterlagen** mit einer **eigenhändigen Unterschrift oder einem Stempel zu versehen.**

Der Bieter ist für den frist- und formgerechten sowie vollständigen Eingang seines Angebots darlegungs- und beweispflichtig. Nicht fristgerecht eingegangene oder nicht formgerecht eingereichte Angebote werden von dem weiteren Vergabeverfahren zwingend ausgeschlossen.

Bei technischen Problemen oder Rückfragen zur Bedienung der Vergabeplattform steht den Bietern der **Support des Vergabeplattformbetreibers auf** www.deutsche-evergabe.de zur Verfügung (**Kontaktformular auf** www.deutsche-evergabe.de).

6. Inhalt des Angebotes / Nebenangebote / Bearbeitungshinweise

6.1. Inhalt der Angebote

Die Vergabeunterlagen, einschließlich sämtlicher Anlagen, sind bei der Kalkulation, Erstellung und Einreichung des Angebots vom Bieter zu berücksichtigen und dem Angebot vollständig zugrunde zu legen.

Die Inhalte des Angebotes / die mit dem Angebot einzureichenden Unterlagen können abschließend der **Übersicht über die zwingend einzureichenden Angebotsunterlagen (**Checkliste**)** unter **Ziffer 13** entnommen werden. Um die Vollständigkeit der Angebotsunterlagen sicherzustellen, kann die Checkliste herangezogen werden.

Das Angebot muss vollständig sein und sich auf den gesamten ausgeschriebenen Leistungsumfang gemäß den Vergabeunterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung und den Vertragsunterlagen, beziehen.

Alle zwingend geforderten Leistungsanforderungen müssen angeboten und im Preisblatt berücksichtigt werden. Hierzu zählen auch ggfs. optional geforderte Leistungen.

Allgemeine sowie sonstige Geschäftsbedingungen des Bieters bzw. Auftragnehmers sind grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, es wurde einzelvertraglich etwas anderes vereinbart. Werden derartige Bedingungen ohne einzelvertragliche Abrede dennoch dem Angebot beigefügt oder befindet sich in den Unterlagen ein Hinweis auf deren Gültigkeit, kann dies zum Ausschluss des Angebotes führen.

Die Vergabestelle empfiehlt, auf die Einreichung von nicht ausdrücklich geforderten Unterlagen (z.B. Begleitschreiben, Prospekte, Ergänzungen bzw. Kommentierung der Leistungsbeschreibung oder der Rahmenvereinbarung) zu verzichten, da dies zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren aus formalen Gründen führen kann (vgl. § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV).

Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sind in den Angebotsunterlagen entsprechend kenntlich zu machen. Bieter haben im Angebot (z.B. in einer gesonderten Datei mit Hinweisen zum Angebot) anzugeben, ob für den Auftragsgegenstand gewerbliche Schutzrechte bestehen, beantragt sind oder erwogen werden.

Die Angebotsunterlagen werden Eigentum des Auftraggebers. Sie werden nur zur Angebotsauswertung bzw. zur Zuschlagsentscheidung verwendet.

6.2. Haupt- und Nebenangebote

Die Abgabe mehrerer Hauptangebote ist nicht zulässig.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

6.3. Bearbeitungshinweise zu den Kriterien

In den Vergabeunterlagen werden die einzelnen Anforderungen mit folgenden Kriterien gekennzeichnet:

(A) = Ausschlusskriterien (A-Kriterien)
Leistungsanforderungen/Mindestanforderungen, die mit einem (A) gekennzeichnet sind, müssen **zwingend** eingehalten werden. Das Nichterfüllen bzw. nicht vollumfängliche Erfüllen bereits eines dieser Kriterien **führt zum Ausschluss des gesamten Angebotes.**

(B) = Bewertungskriterien (B-Kriterien)
Die mit einem (B) gekennzeichneten Anforderungen werden bewertet. Die Gewichtung der einzelnen Kriterien können Sie der beiliegenden Nutzwertanalyse entnehmen (siehe Prozentsatz). Werden nicht alle definierten Anforderungen eines jeweiligen B-Kriteriums erfüllt bzw. nicht vollumfänglich erfüllt, wird das jeweilige B-Kriterium als „nicht erfüllt“ bewertet.

(I) = Ergänzende Informationen (I-Kriterien)
Diese Kriterien dienen lediglich dem Verständnis und haben keinen Einfluss auf die Bewertung.

Die **Fragen zum Vergabegegenstand sind in den zur Verfügung gestellten Unterlagen zu beantworten.** In gekennzeichneten Feldern sind die geforderten Angaben/Daten einzutragen.

Nicht, nicht eindeutig oder mehrfach beantwortete Fragen werden nicht gewertet und können zum Ausschluss führen.

Werden die Antwortmöglichkeiten nicht für ausreichend gehalten, so sind ergänzende Erläuterungen in einer gesonderten Datei unter Bezugnahme auf die jeweilige Ziffer in den Ausschreibungsunterlagen möglich.

Sind seitens des Bieters ergänzende Erläuterungen erforderlich, sind diese nach den folgenden Regeln abzufassen:

- Hinweise oder Erläuterungen sind in freier, aber möglichst knapper Form abzufassen.
- Stichwortartige Hinweise und Erläuterungen sind ausreichend, wenn sie verständlich und eindeutig sind.

6.4. Bearbeitungshinweise zum Preis

Aus technischen Gründen wird immer ein Preisblatt der Vergabeplattform generiert, welches mit einem beliebigen Wert (größer 0,00 Euro, z.B. 1,00 Euro)auszufüllen ist, da sonst eine wirksame Einreichung der Angebotsunterlagen technisch nicht möglich ist; es kann auch der Nettopreis des Angebotes eingetragen werden.

Maßgebend ist jedoch einzig das Preisblatt der Vergabestelle, welches vollständig vom Bieter auszufüllen ist. Einzig die im Preisblatt der Vergabestelle eingetragenen Werte / Preise sind verbindlich und werden für die Angebotsbewertung herangezogen.

In den anzugebenden Einzelpreisen sind die vollständigen Kosten abschließend zu kalkulieren und anzubieten, die für die ordnungsgemäße und uneingeschränkte Erfüllung der jeweiligen vertragsgegenständlichen Leistungen seitens des Auftragnehmers benötigt und erbracht werden. Alle Preise sind Festpreise.

Die im Preisblatt anzugebenden Preise sind so zu kalkulieren, dass alle evtl. anfallenden Zusatzkosten, wie z.B. Neben- und Reisekosten bzw. sonstige Aufwendungen, enthalten sind, soweit sie nicht gesondert im Preisblatt abgefragt oder vertraglich vorgesehen werden.

6.5. Änderung, Berichtigung und Rücknahme von Angeboten

Berichtigungen und Änderungen zu eingereichten Angeboten können bis zum Ablauf der Angebotsfrist (**siehe Ziffer 1.3**) in der gleichen Weise wie das Angebot übermittelt werden (**siehe Ziffer 5**). Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können die Bieter ihr Angebot in Textform gem. § 126b BGB über die Vergabeplattform der Deutschen eVergabe unter www.deutsche-evergabe.dezurückziehen.

6.6. Nachforderung von Unterlagen

Fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen bzw. fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen können zum Ausschluss des Bieters vom Vergabeverfahren führen.

Die Vergabestelle behält sich daher vor, Bieter gemäß § 56 Abs. 2 VgV aufzufordern, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten angemessenen Nachfrist fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen.

Wenn die nachzureichenden, zu vervollständigenden und / oder zu korrigierenden Unterlagen daraufhin nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist bei der Vergabestelle eingehen, führt dies zum Ausschluss des Bieters vom weiteren Vergabeverfahren.

Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen (vgl. § 56 Abs. 3 VgV).

7. Teststellung

Vor Zuschlagserteilung findet eine Teststellung gem. Ziff. I.7.1.3 der Vertragsunterlage statt.

8. Angebotsprüfung / Bewertung der Angebote

Die Angebote werden nach §§ 56 ff. VgV und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen geprüft und bewertet. Die Vergabestelle behält sich vor diese Reihenfolge im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit zu ändern (vgl. § 42 Abs. 3 VgV).

8.1. Wertungsstufe 1: Formale Angebotsprüfung

Die Angebote werden zunächst auf Vollständigkeit sowie fachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft (§ 56 Abs. 1 VgV).
Angebote von Unternehmen, die nicht den Erfordernissen des § 53 VgV genügen, werden von der Wertung ausgeschlossen (§ 57 Abs. 1 VgV).

Ferner können Angebote von Bietern im Ermessen der Vergabestelle ausgeschlossen werden, wenn sie einen Ausschlussgrund nach § 19 Abs. 1 MiLoG (Mindestlohngesetz) erfüllen.

Die Vergabestelle behält sich vor, jederzeit zusätzlich Auskünfte des Gewerbezentralregisters nach § 150a GewO (Gewerbeordnung), des Wettbewerbsregisters gem. § 6 WRegG (Wettbewerbsregister) oder von Vergaberegistern anzufordern.

Auf **Ziffer 6.6 (Nachforderung von Unterlagen)** wird verwiesen.

8.2. Wertungsstufe 2: Eignung

Bieter werden anhand der geforderten Unterlagen auf ihre Fachkunde und Leistungsfähigkeit (Eignung) gemäß § 122 Abs. 2 GWB i.V.m. §§ 43 bis 47 VgV sowie das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123, 124 GWB geprüft.

8.2.1. Ausschluss von Angeboten / Selbstreinigung

Angebote von Bietern, die ihre Eignung nicht nachgewiesen haben, werden ausgeschlossen.

Zudem werden Angebote von Bietern ausgeschlossen, die einen oder mehrere der in § 123 GWB genannten zwingenden Ausschlusstatbestände erfüllen; gleiches gilt für den Fall, dass ein vom Bieter benanntes Unternehmen einen oder mehrere der in § 123 GWB genannten zwingenden Ausschlusstatbestände erfüllt und dieses Unternehmen nicht ausgetauscht oder ersetzt werden kann.

Des Weiteren können Angebote von Bietern im Ermessen der Vergabestelle unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeschlossen werden, wenn sie einen oder mehrere der in § 124 GWB genannten fakultativen Ausschlusstatbestände erfüllen; gleiches gilt für den Fall, dass ein vom Bieter benanntes Unternehmen einen oder mehrere der in § 124 GWB genannten fakultativen Ausschlusstatbestände erfüllt und dieses Unternehmen nicht ausgetauscht oder ersetzt werden kann..

Auf die Möglichkeiten der Unternehmen zur Selbstreinigung nach § 125 GWB wird hingewiesen.

8.2.2. Präqualifikation

Nach § 122 Abs. 3 GWB kann ein Bieter den Nachweis seiner Eignung und des Nichtvorliegens der Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifikationssystemen erbringen. Geforderte Unterlagen, die in Form anerkannter Präqualifikationsnachweise vorliegen, sind im Rahmen ihres Erklärungsumfangs zulässig. In diesem Fall muss vom Bieter der Hinweis aufgenommen werden, dass Eintragungen im „AVPQ“ (Amtliches Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich) vorliegen. Das gültige Zertifikat inklusive der Anlage muss dem Angebot beigefügt werden. Weitergehende oder zusätzliche Nachweise / Erklärungen, die gefordert werden und nicht in Präqualifizierungsregistern enthalten sind, müssen dem Angebot nach Maßgabe dieser Bewerbungsbedingungen beigefügt werden.

Die Vergabestelle behält sich vor, gemäß § 48 Abs. 8 VgV zusätzliche Nachweise oder Erklärungen bei Bedarf auch bei Vorliegen der Bescheinigung der Eintragung in das AVPQ zu fordern.

8.3. Wertungsstufe 3: Angemessenheit der Preise

Die Vergabestelle prüft die Angemessenheit der angebotenen Preise gem. § 60 VgV. Erscheint ein Angebot im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, wird die Vergabestelle vor Ablehnung dieses Angebots dessen Merkmale prüfen. Zu diesem Zweck kann sie von dem betreffenden Bieter erforderliche Unterlagen sowie Aufklärung der Zusammensetzung des Angebotes verlangen (§ 60 Abs. 1, 2 S. 1 und 2 VgV).

Erscheint das betreffende Angebot im Verhältnis zur Leistung auch nach Überprüfung / Aufklärung noch ungewöhnlich niedrig, bzw. kann die Vergabestelle die geringe Höhe des angebotenen Preises oder der angebotenen Kosten nicht zufriedenstellend aufklären, darf er den Zuschlag auf dieses Angebot ablehnen (§ 60 Abs. 3 S. 1 VgV).

Bevor die Vergabestelle ein Angebot ablehnt, weil es wegen der Gewährung einer staatlichen Beihilfe ungewöhnlich niedrig ist, fordert sie unter Festsetzung einer angemessenen Frist den betreffenden Bieter auf, nachzuweisen, dass die staatliche Beihilfe rechtmäßig gewährt wurde. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so lehnt die Vergabestelle das Angebot ab (§ 60 Abs. 4 S. 1 VgV).

8.4. Wertungsstufe 4: Wirtschaftlichkeit

Der Zuschlag wird gemäß § 127 Abs. 1 GWB i.V.m. § 58 Abs. 1 VgV auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Das wirtschaftlichste Angebot wird anhand folgender Zuschlagskriterien nach § 58 Abs. 2 VgV ermittelt:

- Leistung (mit einer Gewichtung von 30 %),
- Preis (mit einer Gewichtung von 70 %).

Für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt eine Bewertung in folgenden Schritten:

1. Ermittlung der Leistungspunkte L des Angebots,
2. Ermittlung der Preispunkte P des Angebots,
3. Ermittlung der Wirtschaftlichkeitskennzahl Z durch Addition der Leistungspunkte L mit den Preispunkten P:

$$Z = L + P.$$

Wirtschaftlichkeitskennzahl Z

Die höchste Wirtschaftlichkeitskennzahl Z stellt das wirtschaftlichste Angebot dar. Es sind maximal 100 Gesamtpunkte (Z = L + P) erreichbar. Für den Fall, dass mehrere Angebote die gleiche Wirtschaftlichkeitskennzahl Z erreichen, erhält dasjenige Angebot den Zuschlag, welches jeweils den niedrigsten Angebotspreis P aufweist.

Leistungspunkte L

Die jeweiligen Leistungspunkte sind der Nutzwertanalyse zu entnehmen.

Der Kriterienkatalog definiert in Verbindung mit den Bestimmungen der Leistungsbeschreibung **A-Kriterien**, **B-Kriterien** und **I-Kriterien**. Die einzelnen Anforderungen an Kriterien sind im Kriterienkatalog und in der Leistungsbeschreibung detailliert beschrieben. Die Gewichtung der einzelnen Bewertungskriterien ist in der Nutzwertanalyse dargestellt. Für Bearbeitungshinweise zu den Kriterien siehe Ziffer 6.3.

Angebotspreis P

Der Angebotspreis ergibt sich aus der in den Preisblättern (**Datei 02.1_Preisblätter)** genannten Position „Angebotspreis“ auf Blatt 01.
Dieser Angebotspreis (AngebotsP) wird zur Berechnung der Preispunkte P entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen herangezogen.

Maximal sind 70 Preispunkte (P_{max}) erreichbar. Das Angebot mit dem niedrigsten Angebotspreis ($AngebotsP_{min}$) gemäß Preisblatt erhält 70 Punkte. Ein Angebotspreis der das Zweifache (Doppelte) des niedrigsten Angebotspreises ausmacht (oder darüber liegt) wird mit 0 Punkten bewertet. Alle dazwischen liegenden Angebotspreise werden mit der Punktzahl bewertet, die der prozentualen Abweichung zu dem niedrigsten Angebotspreis entspricht (lineare Interpolation). Zur Veranschaulichung dient das nachfolgende Berechnungsbeispiel.

Berechnungsbeispiel:
Der Angebotspreis des Bieters A beträgt 100 Euro. Der Angebotspreis des Bieters B beträgt 150 Euro. In diesem Fall würde das Angebot des Bieters A mit 70 Preispunkten und das Angebot des Bieters B mit 35 Preispunkten bewertet werden.
Preispunkte errechnen sich nach folgender Formel:

$$P = \left(\frac{2*AngebotsP_{min} - AngebotsP}{2*AngebotsP_{min} - AngebotsP_{min}} \right) * P_{max}$$

9. Polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung

Eine polizeiliche Überprüfung des vom Auftragnehmer eingesetzten Personals findet nicht statt.

10. Sonstiges

10.1. Vermeidung von Korruption

Der Bieter verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Er wird insbesondere dem Auftraggeber, seinen mit der Vergabe oder Durchführung des Auftrags befassten Mitarbeitenden oder einem Dritten keine Leistung materieller oder immaterieller Art, die den öffentlichen Auftraggeber oder seine Mitarbeiter besser stellt, und auf die kein rechtlich begründeter Anspruch besteht, anbieten, versprechen oder gewähren.

10.2. Verschwiegenheit / Vertraulichkeit / Umgang mit Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen des Auftraggebers sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erstellung eines Angebotes verwendet werden. Jede Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte – auch auszugsweise – ist ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Vergabestelle nicht gestattet.

Wird kein Angebot abgegeben, so sind die Vergabeunterlagen unverzüglich in eigener Zuständigkeit zu vernichten und zu löschen.

Der Bieter hat – auch nach Beendigung des Vergabeverfahrens – über die ihm bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten des Auftraggebers Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter zu verpflichten. Die Nichtbeachtung der Verschwiegenheitspflicht hat zwangsläufig Einfluss auf die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Bieters, insbesondere auch bei zukünftigen Maßnahmen des Auftraggebers.

Die Vergabestelle weist auf die Regelung des § 165 Abs. 3 GWB hin. Danach hat jeder Beteiligte in einem Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer gem. §§ 160 ff. GWB mit Übersendung seiner Akten oder Stellungnahmen auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse hinzuweisen und diese in den Unterlagen entsprechend kenntlich zu machen. Erfolgt dies nicht, kann die Vergabekammer von entsprechender Zustimmung auf Einsicht ausgehen.

10.3. Datenschutz

Die Datenschutzhinweise der Bayerischen Polizei im Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen mit Informationen zum Thema Datenschutz sowie Ihren Rechten im Zusammenhang mit dem Thema Datenschutz finden sich in der Anlage 1 zu diesen Bewerbungsbedingungen.

10.4. Entschädigung für die Angebotserstellung

Für die Erstellung des Angebotes und die Teilnahme an dem Vergabeverfahren wird keine Vergütung gewährt und es werden keine Auslagen erstattet. Weitere Kosten oder Aufwendungen werden nicht erstattet. Dies gilt auch für den Fall, dass keine Vergabe erfolgt, sondern das Vergabeverfahren aufgehoben oder eingestellt wird oder die Vergabestelle sonst auf die Auftragsvergabe verzichtet. Wenn keine Vergabe erfolgt, sind Schadenersatz-, Aufwendungs-, Entschädigungs- und sonstige Erstattungsansprüche der Bieter ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass aus haushälterischen Gründen (z.B. wenn die eingestellten Haushaltsmittel nicht oder nicht mehr rechtzeitig abgerufen werden können oder das vorgesehene Budget für diese Beschaffung überschritten wird etc.) oder aus veränderten – zum Zeitpunkt der Ausschreibung nicht bekannten und auch noch nicht absehbaren – Beschaffungsbedürfnissen des Auftraggebers das Vergabeverfahren nicht durch Zuschlag beendet werden kann (Haushalts- und Bedarfsvorbehalt). Es entsteht daher bei den Bietern kein Vertrauensschutz auf Durchführung dieses Vergabeverfahrens. Ein Kontrahierungszwang für den Auftraggeber besteht nicht. Die Vergabestelle behält sich vor, das Vergabeverfahren aufzuheben bzw. auf die Vergabe zu verzichten.

11. Rügeobliegenheit / Nachprüfungsantrag

11.1. Rügeobliegenheit

Die Bieter sind verpflichtet, die Vollständigkeit und Lesbarkeit aller Vergabeunterlagen unmittelbar nach deren Erhalt zu überprüfen. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unvollständigkeiten, Ungenauigkeiten, Unklarheiten oder Rechtsverstöße (Fehler), so hat der Bieter die Vergabestelle unverzüglich darauf hinzuweisen. Nur so verbleibt der Vergabestelle ausreichend Zeit und Gelegenheit, angemessen auf die Anzeigen und Hinweise zu reagieren, dies allen Bietern im Wege der gebotenen Verfahrenstransparenz und Gleichbehandlung mitzuteilen und so die Möglichkeit zu geben, diese Aspekte bei der Angebotserstellung rechtzeitig zu berücksichtigen.

Etwaige Verfahrensrügen nach § 160 Abs. 3 GWB sind ausdrücklich als solche zu kennzeichnen. Auf die Rügepflichten gemäß § 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 4 GWB, insbesondere auf die Rechtsbehelfsfrist des § 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GWB, wird ausdrücklich hingewiesen.

Nach § 160 Abs. 3 S. 1 GWB ist ein Antrag auf Nachprüfung unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 GWB bleibt unberührt,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

11.2. Nachprüfungsantrag

Die Vergabe öffentlicher Aufträge unterliegt der Nachprüfung durch die Vergabekammern nach §§ 155 ff. GWB. Der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens ist gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB nur innerhalb einer Frist von 15 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung der Auftraggebers, einer Rüge im Sinne des § 160 Abs. 3 Nr. 1 - 3 GWB nicht abhelfen zu wollen, zulässig. Dies gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB. § 134 Abs. 1 S. 2 GWB bleibt unberührt.

Zur Nachprüfung behaupteter Vergaberechtsverstöße können sich die Bieter wenden an die:

Regierung von Oberbayern
Vergabekammer Südbayern
80534 München
Tel: +49 (89) 2176-2411
Fax: +49 (89) 2176-2847
E-Mail: vergabekammer.suedbayern@reg-ob.bayern.de
Internet-Adresse: www.regierung.oberbayern.bayern.de

12. Abkürzungsverzeichnis

AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
EVB-IT	Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, ber. S. 3245) in der jeweils aktuellen Fassung.
GewO	Gewerbeordnung
WRegG	Wettbewerbsregistergesetz
MiLoG	Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils aktuellen Fassung.
NWA	Nutzwertanalyse
UfAB	Unterlage für Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) in der jeweils aktuellen Fassung.
ZAVB	Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungen der Bayerischen Polizei, Stand: 19.02.2021

13. Übersicht über die zwingend einzureichenden Angebotsunterlagen (Checkliste)

Die folgende Übersicht über die zwingend vorzulegenden Angebotsunterlagen / Checkliste soll die Kontrolle und Sicherstellung eines vollständigen und gültigen Angebotes erleichtern.

Die Vergabestelle empfiehlt, auf die Einreichung von nicht ausdrücklich geforderten Unterlagen (z.B. Begleitschreiben, Prospekte, Ergänzungen bzw. Kommentierung der Leistungsbeschreibung oder der Rahmenvereinbarung) zu verzichten, da dies zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren aus formalen Gründen führen kann (vgl. § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV).

Die Nachweise müssen aktuell sein und müssen noch den gegenwärtigen Tatsachen entsprechen.

Die Nachweise und Erklärungen müssen – soweit nicht ausdrücklich ein anderer Termin genannt ist – mit dem Angebot eingereicht werden.

Übersicht über die zwingend einzureichenden Angebotsunterlagen ()						
	Dokument / Erklärung	**Einzureichen / abzugeben von**				
		Bieter	**Bietergemeinschaft (wenn einschlägig)**		**Dritte Unternehmen / Unterauftragnehmer (wenn einschlägig)**	
			Insgesamt für die Bietergemeinschaft	**Für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft einzeln**	**Eignungsrelevantes Unternehmen**	**Nicht eignungsrelevan / Unterauftragnehmer***
☐	Vordruck 1: Angaben zum Bieter	☒	☒	☐	☐	☐
☐	Vordruck 2: Erklärung Bietergemeinschaft	☐	☐	☒	☐	☐
☐	Vordruck 3: Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. § 123 GWB	☒	☐	☒	☒	☒
☐	Vordruck 4: Erklärungen zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. § 124 GWB	☒	☐	☒	☒	☒
☐	Vordruck 5: Nachweis der Berufsausübung	☒	☐	☒	☒	☐
☐	Vordruck 6: Eigenerklärung zum Umsatz	☒	☒	☐	☒	☐
☐	Vordruck 7: Eigenerklärung über eine Betriebshaftpflichtversicherung	☒	☒	☐	☒	☐
☐	Vordruck 8: Referenzen	☒	☒	☐	☒	☐
☐	Vordruck 9: Eignungsrelevante Unternehmen	☒	☒	☐	☒	☐
☐	Vordruck 10: Unterauftragnehmer	☒	☒	☐	☐	☐
☐	Vordruck 11: Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer / eignungsrelevante Unternehmen *-falls zutreffend-*	☒	☒	☐	☒	☒
☐	Vordruck 12: Scientology-Schutzerklärung	☒	☐	☒	☒	☒
☐	Vordruck 13: Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. § 19 MiLoG	☒	☐	☒	☒	☒

Übersicht über die zwingend einzureichenden Angebotsunterlagen ()						
	Dokument / Erklärung	**Einzureichen / abzugeben von**				
		Bieter	**Bietergemeinschaft (wenn einschlägig)**		**Dritte Unternehmen / Unterauftragnehmer (wenn einschlägig)**	
			Insgesamt für die Bietergemeinschaft	**Für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft einzeln**	**Eignungsrelevantes Unternehmen**	**Nicht eignungsrelevan / Unterauftragnehmer***
☐	Vordruck 14: Erklärung zur Verordnung EU 2022/576 (Russland-Sanktionen)	☒	☐	☒	☒	☒
☐	Preisblätter der Vergabestelle vollständig und befüllt abgegeben	☒	☒	☐	☐	☐
☐	Preisblatt der Plattform mit einem Wert > 0,00 € ausfüllen	☒	☒	☐	☐	☐
☐	Vertragsunterlage vollständig und befüllt abgegeben	☒	☒	☐	☐	☐
☐	Auftragsverarbeitungsvereinbarung vollständig und befüllt abgegeben	☒	☒	☐	☐	☐
☐	Nachweis über eine europäische Bankenlizenz oder eine Erlaubnis zum Erbringen von Zahlungsdiensten nach § 8 Abs. 1 Satz 1 ZAG	☒	☒	☐	☐	☐
☐	Nachweis über die Zertifizierung des Leistungsangebot des Auftragnehmers gem. Payment Card Industry Data Security Standard (PCI DSS)	☒	☒	☐	☐	☐
☐	Aktuelle Interchange- und Scheme-Fees der Kreditkartenorganisationen in PDF-Format	☒	☒	☐	☐	☐
☐	Bestimmungen des Auftragnehmers übers wesensnotwendige Akzeptanzbedingungen der Kredikartenorganisationen und Zahlungssystemen sofern einschlägig	☒	☒	☐	☐	☐

* Die für Unterauftragnehmer genannten Nachweise können nachgereicht werden.

* * * * *

Anlage 1 zu den Bewerbungsbedingungen

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen

Im Folgenden informieren wir Sie gem. Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. Art. 9 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Diese Informationen können Sie den Vergabeunterlagen entnehmen:

- **formale Ausschreibungsverfahren**: Auftraggeber gem. Ziff. 1.1. der Bewerbungsbedingungen
- **Verhandlungsvergaben**: Auftraggeber gemäß „Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes“

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist wie folgt zu erreichen:

Bayerisches Polizeiverwaltungsamt
Hirschberger Ring 38; 94315 Straubing
Tel: 09421/549-0
Mailto: pva.bdsb@polizei.bayern.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt zu folgenden Zwecken:

- Durchführung von Vergabeverfahren, insbesondere:
 - Bereitstellung von Vergabeunterlagen
 - Beantwortung von Bieterfragen
 - Abfrage und Überprüfung des Vorliegens von Ausschlussgründen
 - Abfrage und Überprüfung der Eignung
 - Erfüllung vergaberechtlicher Transparenzverpflichtungen
- Pflege einer Bieterkartei
- Dokumenten- und Vertragsmanagement
- Erfüllung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen
- Führen sachdienlicher Kommunikation

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind Art. 6 Absatz 1 Buchstaben b, c, e, Abs. 2, 3 DSGVO sowie Art. 4 BayDSG,

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden – soweit erforderlich – weitergegeben an:

- Datenbank der Europäischen Union für die Vergabe öffentlicher Aufträge (TED)
- Plattform der Deutschen E-Vergabe
- Bundesamt für Justiz zur Einholung von GZR-Auskünften gem. § 150a GewO
- Bundeszollverwaltung zur Einholung von Auskünften betreffend Eignung/Vorliegen von Ausschlussgründen
- Referenzgeber zur Überprüfung von Referenzen
- Sicherheits- und Ordnungsbehörden zur Überprüfung bewachungsrechtlicher Voraussetzungen
- Sachbearbeiter der Bayerischen Polizei zur sachdienlichen Kommunikation
- Teilnehmer an Vergabeverfahren zur Information über die Vergabeentscheidung

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Bayerischen Polizei so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Gem. § 8 Abs. 4

VgV sind Vergabeunterlagen bis zum Ende der Laufzeit des Vertrags bzw. der Rahmenvereinbarung aufzubewahren, mindestens jedoch für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags. Vergabeunterlagen werden spätestens 15 Jahre nach Abschluss des jeweiligen Vorgangs datenschutzgerecht vernichtet. Bei Vertragsunterlagen beträgt die Frist längstens 15 Jahre nach Vertragsende.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die **Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung** verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie **Widerspruch gegen die Verarbeitung** einlegen (Art. 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz:

Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz
Wagmüllerstraße 18
80538 München
Tel.: 089/212672-0
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für den Vertragsschluss erforderlich und verpflichtend (Art. 13 Abs. 2 Buchstabe e DSGVO). Bei Nichtbereitstellung dieser Daten kann möglicherweise das Vergabeverfahren nicht erfolgreich durchgeführt und/oder der Vertrag nicht abgewickelt werden. **Mit der Angebotsabgabe wird das Einverständnis zur elektronischen Erfassung der Angebotsunterlagen erteilt.**